

## Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung

Betrieb & Planen – Fassung 10/2011

### Inhaltsverzeichnis

#### **Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften**

Was ist versichert? – Artikel 1

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Welche Schäden sind versichert? – Artikel 3

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten? – Artikel 4

#### **Im Schadenfall**

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 5

Die Leistung der Versicherung – Artikel 6

#### **Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 7**

#### **Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften**

##### **Was ist versichert? – Artikel 1**

Die Deckung gemäß nachstehend angeführten Varianten oder für sonstige Verglasungen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Versicherung/Variante laut Polizze vereinbart wurde.

##### **1. Gebäude-Glaspauschale**

###### **Versichert sind**

- die Verglasungen (inkl. Kunstverglasungen) der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten bis zu der in der Polizze angeführten Größe;
- Scheiben und Kuppeln aus Kunststoff (z. B. Acryl- bzw. Plexiglas);
- Firmen- und Steckschilder - auch freistehend;
- Sonnenkollektoren.

###### **Nicht versichert sind**

- Scheiben und Mehrscheiben-Isolierverglasungen über der in der Polizze genannten Größe;
- Fußtrittplatten, Glasbausteine, Glasbetondecken, Glasverkachelungen, Glasziegel, Zierlichter;
- Verbundsicherheitsgläser mit den Eigenschaften durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend;
- Neonanlagen.

###### **Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze mitversichert**

- Fassadenverkleidungen aus Glas

##### **2. Variante „Laufmeterbasis“**

Die Grundlage für die Prämienberechnung sind die Laufmeter der Geschäftsaußenverglasung einschließlich sämtlicher Eingänge. Bei Eingangsdrehtüren sind für die Grundlagenfestlegung die Laufmeter sämtlicher Türflügel heranzuziehen. Bei Eingängen mit einer unmittelbar dahinter befindlichen zweiten Glastüre sind auch die Laufmeter dieser Türe für die Grundlagenfestlegung heranzuziehen.

Veränderungen der Laufmeterangabe (z. B. infolge Geschäftsvergrößerung) sind dem Versicherer innerhalb von 4 Wochen nach der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

Lichtkuppeln müssen in der Prämienberechnung nicht berücksichtigt werden.

Bei geringerer Laufmeterangabe vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vertraglichen Laufmeter zu den tatsächlichen Laufmetern steht. Abweichungen bis zu 25% bleiben unberücksichtigt.

#### **Versichert sind**

- die bezeichnete Geschäftsaußenverglasung (inkl. Kunstverglasungen) einschließlich Scheiben und Kuppeln aus Kunststoff (z. B. Acryl- bzw. Plexiglas);
- die Verglasung von Eingangsdrehtüren sowie einer unmittelbar hinter der Außenverglasung befindlichen zweiten Glastür;
- Firmen- und Steckschilder - auch freistehend.

#### **Nicht versichert sind**

- Verbundsicherheitsgläser mit den Eigenschaften durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend;
- Glasdächer;
- Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern;
- Fassadenverkleidungen aus Glas;
- Fußtrittplatten, Glasbausteine, Glasbetondecken, Glasverkachelungen, Glasziegel, Neonanlagen, Zierlichter.

##### **3. Variante „Reparaturverglasungskosten“**

###### **Versichert sind**

- die bezeichneten Verglasungen

##### **4. Geschäftspauschalversicherung**

###### **Versichert sind**

- die Verglasungen der Betriebsräumlichkeiten einschließlich der Innenverglasung;
- Scheiben aus Kunststoff (z. B. Acryl- bzw. Plexiglas);
- Firmen- und Steckschilder - auch freistehend.

###### **Nicht versichert sind**

- Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser (z. B. Trinkgläser) und Beleuchtungskörper;
- Verbundsicherheitsgläser mit den Eigenschaften durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend;
- Neonanlagen;
- Fassadenverkleidungen aus Glas;
- Fußtrittplatten, Glasbausteine, Glasbetondecken, Glasverkachelungen, Glasziegel, Neonanlagen, Zierlichter.

##### **5. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze sind mitversichert**

- sonstige in der Polizze näher bezeichneten Glasscheiben;
- Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern;
- Neonanlagen;
- Innenverglasungen wie Vitrinen, Pulte, Wandspiegel und dgl.

#### **Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2**

Die Versicherung gilt nur für Verglasungen an jenem Ort, der in der Polizze als Versicherungsort bezeichnet ist.

#### **Welche Schäden sind versichert? – Artikel 3**

##### **1. Versichert sind unabhängig von der gewählten Variante**

- Schäden durch Sprung oder Zerschneiden des Glases;
- Glasbruchschäden, welche im Zusammenhang mit einer Demonstration, Zusammenrottung, einem Krawall oder Tumult böswillig entstehen;
- bei Neonanlagen:  
Schäden, die in einem Zerschneiden der Glasröhren durch ein auf sie von außen einwirkendes Ereignis bestehen.

## 2. Nicht versichert sind Schäden

- die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages, bestehen;
- an Umrahmungen und Fassungen;
- die sich als Folge eines Glasschadens ergeben;
- die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von Meteoriten, Satelliten, Luft- und Raumfahrzeugen - deren Teile und Ladung, durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen;
- im Zusammenhang mit
  - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
  - Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignissen jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
  - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
- die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmungen entstehen

sowie

- bei Neonanlagen
  - Schäden an den sonstigen - metallischen oder maschinellen - Teilen der Anlage,
  - Folgeschäden an Leuchtröhren,
  - die natürliche Abnutzung (Absterben) der Röhren.

## 3. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

### Welche Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten? – Artikel 4

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschrift kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

## Im Schadenfall

### Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 5

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Minderung des Schadens bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

## Die Leistung der Versicherung – Artikel 6

### 1. Allgemeines

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Police und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen bzw. Laufmeter.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

### 2. Wir ersetzen

- die ortsüblichen Wiederherstellungskosten.  
Wird bei Bruch- bzw. Sprungschäden an Verglasungen festgestellt, dass der Randverbund bereits vorher undicht war (z. B. Kondensatbildung), werden 50 % der Wiederherstellungskosten ersetzt.

**Außerdem ersetzen wir unabhängig von der gewählten Variante, sofern diese Kosten tatsächlich angefallen sind**

- Kosten für die behördlich auferlegte Behandlung von versicherten zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung
- **bis zu EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“**
  - für Kosten kurzfristiger Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Bewachung, Notverschalung), wenn diese nach einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich ist.
- **bis zu jeweils EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“**
  - für Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen und dgl.),
  - für Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind;
  - für Waren, die nicht mehr verkauft werden können, sowie für Einrichtungsgegenstände und Adaptierungen, die beschädigt wurden und deren Wiederherstellung zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat,
  - für Glasbeschriftungen, Glasbemalungen, Sonnenschutz-, Splitterschutz- bzw. Sicherheitsfolien,
  - für Verglasungen von außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aufgestellten Vitrinen

### Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 7

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.